



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 30.11.2007 – 8. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

40. Neuverlautbarung des Satzungsteils „Studienrecht“

WAHLEN

41. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Byzantinistik – Hilfswissenschaften für die Bereiche Byzantinistik und Neogräzistik“

42. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Mittlere und Neuere Kunstgeschichte“

43. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Europäische Ethnologie“

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

44. Erteilung der Lehrbefugnis

SATZUNG

40. Neuverlautbarung des Satzungsteils „Studienrecht“

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 22. November 2007 auf Vorschlag des Rektorates die Neuverlautbarung des Satzungsteil „Studienrecht“ (§ 19 Abs 2 Z 4 Universitätsgesetz 2002) in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

1. Abschnitt**Geltungsbereich**

§ 1. Dieser Satzungsteil gilt für alle ordentlichen und außerordentlichen Studien an der Universität Wien.

Gliederung von Studien**Studien nach dem Universitätsgesetz 2002**

§ 2. (1) Bachelor- und Masterstudien sowie Universitätslehrgänge sind in Module zu gliedern. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Anrechnungspunkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Diese Bestimmungen gelten auch für Erweiterungscurricula, die eine besondere Form des ergänzenden Studienangebots darstellen.

(2) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass die vollständige Absolvierung von Modulen die Voraussetzung für die Absolvierung anderer Module bildet. Weiters kann im Curriculum festgelegt werden, dass innerhalb eines Moduls die Absolvierung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen als Voraussetzung für die Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls erforderlich ist. Weitere Bestimmungen über die Abhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind unzulässig.

(3) Ein Studium ist abgeschlossen, wenn alle im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen erbracht wurden. In Masterstudien und Doktoratsstudien ist eine wissenschaftliche Arbeit nach den Regeln dieses Satzungsteils abzufassen, weiters kann das Curriculum in Masterstudien und Doktoratsstudien eine abschließende kommissionelle Gesamtprüfung vorsehen.

Studien nach dem Universitäts-Studiengesetz und deren Vorläuferstudien

§ 2a. (1) Ordentliche Studien und Universitätslehrgänge nach dem Universitäts-Studiengesetz und deren Vorläuferstudien sind in Fächer gegliedert, deren Bezeichnungen und inhaltliche Umschreibungen in den Studienplänen festgelegt sind.

(2) Pflichtfächer sind die für das jeweilige Studium unverzichtbaren Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.

(3) Wahlfächer sind die den Studierenden im Rahmen ihrer Studienpläne zur Wahl angebotenen Fächer, die nach den dort festgelegten Bedingungen auszuwählen sind, und über die Prüfungen abgelegt werden müssen.

Fremdsprachen

§ 3. (1) Im Curriculum oder Studienplan kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden. Enthält das Curriculum oder der Studienplan keine solche Bestimmung, ist in Lehrveranstaltungen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache beim Vorhandensein von entsprechenden Parallellehrveranstaltungen oder mit Zustimmung aller betroffenen Studierenden zulässig.

(2) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung ist darüber hinaus berechtigt, die Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Gegenstand des Studiums, des Moduls oder des Erweiterungscurriculums diese Fremdsprache ist. Das Curriculum hat festzulegen, welches Sprachkompetenzniveau für das betreffende Studium, Erweiterungscurriculum bzw. Modul vorausgesetzt wird.

Lehrveranstaltungen

§ 4. (1) Lehrveranstaltungen unterstützen die Studierenden bei der Erreichung von Studienzielen. Der Umfang einer Lehrveranstaltung ist in Semesterstunden anzugeben, die Studienleistung auch in ECTS-Anrechnungspunkten. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten wie das Semester Unterrichtswochen umfasst, eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat jedenfalls die Ziele, die Inhalte, die Methoden, die Art der Leistungskontrolle und die Sprache, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung genehmigt. Als Blocklehrveranstaltung gilt eine Lehrveranstaltung, die nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt wird. Die Genehmigung einer Blocklehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Prüfungsarten

Modulprüfungen

§ 5. (1) Modulprüfungen sind schriftliche oder mündliche Prüfungen über Studienziele eines im Curriculum festgelegten Moduls. Ihre Ablegung setzt nicht den Besuch von Lehrveranstaltungen voraus, in denen dieser Stoff vermittelt wurde. Sonstige im Studienplan oder Curriculum festgelegte Voraussetzungen bleiben davon unberührt.

(2) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat geeignete Personen als Prüferinnen und Prüfer einer Modulprüfung heranzuziehen.

(3) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat für Modulprüfungen jedenfalls je einen Prüfungstermin am Anfang, in der Mitte und am Ende jedes Semesters festzusetzen und die Anmeldefristen und die Namen der Prüferinnen und Prüfer zeitgerecht vor den Prüfungsterminen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Kombinierte Modulprüfungen

§ 6. (1) Kombinierte Modulprüfungen bestehen aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung und einem oder mehreren prüfungsimmanenten Bestandteilen. Eine kombinierte Modulprüfung ist absolviert, wenn alle Teile positiv beurteilt wurden. Die Beurteilung einer kombinierten Modulprüfung wird aus dem Mittelwert der an Hand der ECTS-Anrechnungspunkte gewichteten Beurteilungen der einzelnen Bestandteile gebildet. Der errechnete Mittelwert wird zur nächsten Note auf- bzw. abgerundet. Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Die Bestandteile einer kombinierten Modulprüfung können unabhängig von einander nach den Bestimmungen dieses Satzungsteils wiederholt werden. Das Curriculum kann die Reihenfolge der Absolvierung der Bestandteile der kombinierten Modulprüfung festlegen. Für die prüfungsimmanenten Bestandteile der kombinierten Modulprüfungen ist § 8 dieses Satzungsteils analog anzuwenden.

(2) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat geeignete Personen als Prüferinnen und Prüfer der schriftlichen oder mündlichen Prüfung im Rahmen der kombinierten Modulprüfung heranzuziehen.

(3) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat für die mündliche oder schriftliche Prüfung im Rahmen der kombinierten Modulprüfung jedenfalls je einen Prüfungstermin am Anfang, in der Mitte und am Ende jedes Semesters festzusetzen und die Anmeldefristen sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer zeitgerecht vor den Prüfungsterminen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Zur Bestätigung des Studienfortschritts ist Studierenden auf Antrag ein Nachweis über erbrachte Teilleistungen unter Angabe der Semesterstunden und ECTS-Anrechnungspunkte auszustellen.

Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 7. (1) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die betreffende Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Sie sind von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

(2) Die Ablegung einer Prüfung über eine Lehrveranstaltung eines Semesters, für welche Studierende beurlaubt oder nicht zugelassen waren, ist unzulässig.

(3) Für Lehrveranstaltungsprüfungen hat zumindest je ein Prüfungstermin im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung nach deren Ende, sowie am Anfang, in der Mitte und am Ende des nächsten Semesters stattzufinden. Die Festlegung dieser Termine obliegt der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung und ist den Studierenden in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, bekannt zu geben. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter ist jedoch berechtigt, nach Rücksprache mit den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen eine Koordination der Termine von Lehrveranstaltungsprüfungen eines Studiums vorzunehmen.

(4) Bei Bedarf dürfen Prüfungen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden. Bei der terminlichen Festlegung ist nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, dass den Studierenden kein Nachteil erwächst.

(4a) Abs. 3 erster Satz ist nicht auf Lehrveranstaltungsprüfungen im Rahmen von Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 anzuwenden (§ 124b Abs. 3 dritter

Satz Universitätsgesetz 2002). In Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 ist die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen nur nach Maßgabe der Festlegung des Auswahlverfahrens zulässig. Im Sommersemester sind Lehrveranstaltungsprüfungen, die für ein Auswahlverfahren gem. § 124b Universitätsgesetz 2002 herangezogen werden, in Form von Fachprüfungen durchzuführen, sofern die betroffenen Lehrveranstaltungen regelmäßig nur im Wintersemester angeboten werden.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

§ 8. (1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt.

(2) Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung und den Zeitpunkt, bis zu dem eine Abmeldung möglich ist, rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, bekannt zu geben. Wenn die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter keine andere Frist bestimmt, ist eine Abmeldung im Wintersemester bis längstens 31.10., im Sommersemester bis längstens 31.03. möglich. § 13 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat den Studierenden ausreichend Möglichkeiten einzuräumen, im Rahmen der Lehrveranstaltung mehrere der Notenbemessung zugrunde liegende Leistungen erbringen zu können. Die einzelnen Teilleistungen sind in einem sachlich ausgewogenen, fairen und transparenten Ausmaß für die Ermittlung der Endnote heranzuziehen. Keine der einzelnen Teilleistungen darf allein ausschlaggebend für die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltung sein.

(4) Haben Studierende im Rahmen einer Lehrveranstaltung eine besonders umfassende schriftliche Arbeit (insbesondere Proseminararbeiten, Seminararbeiten und Bachelorarbeiten) anzufertigen oder vergleichbare selbständige Versuchstätigkeiten durchzuführen, ist die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung berechtigt, insbesondere die Beurteilung dieser Leistung bei der Bemessung der Endnote der Lehrveranstaltung zu berücksichtigen.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nachreichen eines schriftlichen Beitrages bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum folgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum folgenden 30. November zu gestatten, sofern zum Zeitpunkt des Nachreichens eine aufrechte Zulassung zum Studium besteht.

Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen

§ 9. (1) Fachprüfungen sind in der Regel Einzelprüfungen über den Stoff eines im Studienplan oder im Curriculum definierten Faches. Ihre Ablegung setzt nicht den Besuch von Lehrveranstaltungen voraus, in denen dieser Stoff vermittelt wurde. Sonstige im Studienplan oder Curriculum festgelegte Voraussetzungen bleiben davon unberührt.

(2) Zur Abhaltung von Fachprüfungen sind alle Prüferinnen und Prüfer berechtigt, deren Lehrbefugnis das betreffende Fach umfasst. Bei Bedarf kann die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter weitere geeignete Personen heranziehen.

(3) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat für Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen jedenfalls je einen Prüfungstermin am Anfang, in der Mitte und am Ende jedes Semesters festzusetzen. Die Anmeldefristen sind zeitgerecht vor den Prüfungsterminen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3a) Abs. 3 erster Satz ist nicht auf Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen im Rahmen von Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 anzuwenden (§ 124b Abs. 3 dritter Satz Universitätsgesetz 2002).

(4) Abweichend von Abs. 3 kann die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des betreffenden Studiums vorsehen, dass Prüfungstermine für Fachprüfungen direkt mit der vorgesehenen Prüferin oder dem vorgesehenen Prüfer vereinbart werden. Termine für Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen sind jedenfalls von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter festzusetzen.

(4a) § 7 Abs. 4 dieses Satzungsteiles ist auch auf Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen anzuwenden. Darüber hinaus können diese Prüfungen mit ausdrücklicher Zustimmung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten in der gesamten lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden.

(4b) Die Anmeldung zu Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionellen Prüfungen ist nur nach Maßgabe des Curriculums oder Studienplans, in Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 nach Maßgabe der Festlegung des Auswahlverfahrens, zulässig. § 77 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 bleibt unberührt.

(5) Für kommissionelle Prüfungen hat die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter Prüfungssenate zu bilden. Einem Prüfungssenat haben wenigstens drei Personen anzugehören, wobei für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet zumindest eine Prüferin oder ein Prüfer vorzusehen ist.

(6) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat entweder selbst den Vorsitz zu führen oder eine Prüferin oder einen Prüfer zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen.

(7) Die Beratung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nicht öffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen, wobei jedes Prüfungsfach gesondert zu beurteilen ist. Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(8) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Mehrheitsbeschluss über die Beurteilung eines Faches, so ist das arithmetische Mittel aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.

Lehrgangsprüfungen

§ 10. (1) In den Prüfungsordnungen und in den Modulen der Universitätslehrgänge sind die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren festzulegen. Insbesondere ist festzulegen, in welcher Form diese Studienleistung zu erbringen ist.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter hat für die Prüfungen fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen.

(3) Jene Aufgaben, die nach den Bestimmungen dieses Satzungsteils der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter zukommen, werden von der Lehrgangsleiterin oder vom Lehrgangsleiter wahrgenommen.

Prüfungsverfahren

An- und Abmeldung zur Prüfung

§ 11. (1) Studierende haben bei ordnungsgemäßer Anmeldung Anspruch auf Ablegung einer Prüfung im Rahmen eines Prüfungstermins.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Verhinderung unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung im Rahmen einer kombinierten Modulprüfung, einer Modul-, Fach- oder Gesamt- oder sonstigen kommissionellen Prüfung bei der Studienprogrammleiterin oder beim Studienprogrammleiter schriftlich abzumelden. Bei Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Studierenden im Falle der Verhinderung verpflichtet, sich unverzüglich, spätestens jedoch zwei Werktage vor Beginn einer Lehrveranstaltungsprüfung bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung schriftlich abzumelden. Eine Begründung der Abmeldung ist nicht erforderlich.

(3) Erscheinen Studierende nicht zu einer Prüfung, ohne sich gemäß Abs. 2 abgemeldet zu haben und ohne durch einen triftigen Grund an einer Abmeldung gehindert gewesen zu sein, so ist die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter berechtigt, diese Studierenden für einen Zeitraum bis zu acht Wochen für die Ablegung dieser Prüfung zu sperren. Der Lauf dieser Frist wird durch die lehrveranstaltungsfreie Zeit gehemmt.

Abweichende Prüfungsmethode

§ 12. Wird dem Antrag von Studierenden, die eine länger dauernde Behinderung nachweisen, auf eine abweichende Prüfungsmethode (§ 59 Abs. 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002) nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission stattgegeben, hat die oder der Studienpräses nach Anhörung der oder des Studierenden und der Prüferin oder des Prüfers vor der Prüfung mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen der genannten Bestimmung gegeben sind. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat eine entsprechend modifizierte Durchführung der Prüfung zu veranlassen.

Ablauf der Prüfung

§ 13. (1) Die Prüferin oder der Prüfer hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Studierende sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen sind den Studierenden geeignete Arbeitsplätze und Räumlichkeiten zuzuweisen, die eine ordnungsgemäße, unbeeinträchtigte und zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleisten. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat bei Prüfungen für eine fachkundige Prüfungsaufsicht zu sorgen.

(3) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Studierenden sind berechtigt, mündliche Prüfungen in Anwesenheit einer Vertrauensperson abzulegen. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. der oder die Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(4) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und den Stand der Erreichung der Studienziele nachzuweisen. Die Prüferin oder der Prüfer hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studierenden diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen

kann. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende des Prüfungssenats ist zur Führung eines Prüfungsprotokolls gemäß § 79 Universitätsgesetz 2002 verpflichtet.

(5) Hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anzahl der Frage- oder Problemstellungen sowie hinsichtlich der Dauer der Prüfung ist auf den Inhalt und Umfang des Prüfungsstoffes Bedacht zu nehmen. Nähere Bestimmungen sind im Curriculum zu treffen.

(6) Wenn Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission bejaht, hat die oder der Studienpräses auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, ob ein wichtiger Grund gegeben ist. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

(7) Die Prüferin oder der Prüfer hat auf geeignete Weise kundzumachen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, sind nicht zu beurteilen. Die Prüfung ist jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

(8) Studierenden ist nach einer mündlichen Prüfung auf Antrag eine Prüfungsbestätigung auszustellen. Diese Bestätigung gilt bis zur Ausstellung eines Prüfungszeugnisses gemäß § 75 Universitätsgesetz 2002 oder bis zur Eintragung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Wien, längstens jedoch sechs Monate.

(9) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Rektorat und der oder dem Studienpräses für alle Prüfungen des Bereiches, für den sie oder er fachlich zuständig ist, über die im Gesetz oder in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen hinaus die erforderlichen Regeln festzulegen. Die Studienkonferenz ist dazu anzuhören.

Wiederholung von Prüfungen

§ 14. (1) Studierende sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen.

(2) Die dritte Wiederholung der Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies bereits für die zweite Wiederholung.

(3) Sofern das Curriculum eine entsprechende Regelung vorsieht, ist der Ersatz einer negativ beurteilten Lehrveranstaltungsprüfung oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung durch eine andere Prüfung, die demselben Prüfungszweck dient, jederzeit möglich.

(4) Für die Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen gilt § 77 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002. Die Absolvierung mehrerer Lehrveranstaltungsprüfungen oder prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen zum selben Prüfungszweck ist nach Maßgabe der Möglichkeiten zulässig. Positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen können von den Studierenden durch besser beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die demselben Prüfungszweck dienen, bis zum Abschluss des Moduls, des Studienabschnittes beziehungsweise des Studiums, dem die Lehrveranstaltungsprüfung oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zugeordnet ist, formlos ersetzt werden. Die ausgetauschten Lehrveranstaltungsprüfungen oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind ebenso wie jene, die zusätzlich absolviert wurden, im Sammelzeugnis auszuweisen, sie haben allerdings keinen Einfluss auf die Bildung von Gesamtbeurteilungen.

Diplom- und Masterarbeiten

§ 15. (1) Studierende sind berechtigt, eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis um die Betreuung einer Diplom- oder Masterarbeit zu ersuchen. Das Thema der Arbeit ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen. Bei der Festlegung und Genehmigung des Themas ist besonders darauf zu achten, dass es innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Finden Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, die oder der zur Betreuung der Diplom- oder Masterarbeit bereit ist, hat die oder der Studienpräses diesen Studierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer zuzuweisen.

(2) Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren und habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Die oder der Studienpräses kann bei Bedarf auf Vorschlag der oder des Studierenden oder von Amts wegen und nach Anhörung der internen habilitierten Fachvertreterinnen und Fachvertreter

1. andere geeignete Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit Doktorat, oder
2. in besonders begründeten Fällen geeignete externe Fachvertreterinnen und Fachvertreter, insbesondere wenn kein geeignetes internes Universitätspersonal zur Verfügung steht oder wenn die externen Fachvertreterinnen und Fachvertreter oder deren unmittelbare Forschungseinheiten in einem Naheverhältnis zur Universität Wien stehen,

zur Betreuung und Beurteilung einer Diplom- oder Masterarbeit heranziehen.

(4) Die oder der Studierende hat der oder dem Studienpräses das Thema der Diplom- oder Masterarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn sie die oder der Studienpräses ausdrücklich genehmigt oder nicht binnen eines Monats nach Einlangen bescheidmäßig untersagt. Diese Frist verlängert sich auf zwei Monate, wenn die oder der Studienpräses vor ihrem Ablauf der oder dem Studierenden mitteilt, dass noch keine Entscheidung ergehen kann, weil noch weitere Ermittlungen erforderlich sind. Bis zur Einreichung der Diplom- oder Masterarbeit (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers möglich. Für die etwaige Abfassung in einer Fremdsprache (§ 59 Abs. 1 Z 7 Universitätsgesetz 2002) ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen und der oder dem Studienpräses zu melden.

(5) Die oder der Studienpräses kann in begründeten Fällen eine gemeinsame Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers und der bzw. des Studierenden über den Arbeits- und Zeitplan für die Fertigstellung der wissenschaftlichen Arbeit einfordern. Kommt eine gemeinsame Erstellung eines Arbeits- oder Zeitplans durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Studierende bzw. den Studierenden nicht zustande, so hat die oder der Studienpräses in einem vermittelnden Gespräch ein Einvernehmen über den Arbeits- und Zeitplan herzustellen. Ist auch in diesem Falle keine einvernehmliche Lösung möglich, so kann die oder der Studienpräses das Betreuungsverhältnis auflösen.

(6) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist mit Zustimmung der oder des Studienpräses zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 81 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002). Um die gesonderte Beurteilbarkeit zu gewährleisten, sind die einzelnen Teile der Arbeit jeweils von einer oder einem einzelnen Studierenden zu verfassen, die oder der ausdrücklich genannt sein muss. Auf die gemeinsame Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen, die Art

der Zusammenarbeit ist zu beschreiben. Dies gilt auch dann, wenn getrennte Arbeiten eingereicht werden.

(7) Die abgeschlossene Diplom- oder Masterarbeit ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Diplom- oder Masterarbeit einer Beurteilerin oder einem Beurteiler zur Beurteilung zuzuweisen; die Beurteilerin oder der Beurteiler hat die Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere wenn die Diplom- oder Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt wird, hat die oder der Studienpräses die Diplom- oder Masterarbeit einer anderen Beurteilerin oder einem anderen Beurteiler gemäß § 15 Abs. 2 oder 3 dieses Satzungsteiles zur Beurteilung zuzuweisen.

Dissertationen

§ 16. (1) Studierende sind berechtigt, eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis um die Betreuung einer Dissertation zu ersuchen. Das Thema der Dissertation ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen. Finden Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, die oder der zur Betreuung der Dissertation bereit ist, hat die oder der Studienpräses diesen Studierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer zuzuweisen. Die Leiterinnen und Leiter wissenschaftlicher Organisationseinheiten sind berechtigt, sich über die Vergabe von Themen zu informieren.

(2) Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren und habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Die oder der Studienpräses ist nach Anhörung der habilitierten Fachvertreterinnen und Fachvertreter berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder einer den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung einer Dissertation heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis nach § 103 Universitätsgesetz 2002 gleichwertig ist.

(4) Das Thema der Dissertation und der Name der vorgesehenen Betreuerin oder des vorgesehenen Betreuers sind spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums schriftlich mit einem Exposé der oder dem Studienpräses bekannt zu geben. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 und 6 sinngemäß.

(5) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern gemäß § 16 Abs. 2 und 3 dieses Satzungsteiles zur Beurteilung zuzuweisen. Die Beurteilerinnen und Beurteiler werden von der oder dem Studienpräses im Einvernehmen mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter bestellt. Die oder der Studierende sowie die Betreuerin oder der Betreuer haben ein Vorschlagsrecht. Wird die Betreuerin oder der Betreuer nicht als Beurteilerin oder Beurteiler bestellt, so ist sie oder er jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 7 sinngemäß.

(6) Wurden zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilt eine oder einer der beiden die Dissertation negativ, so hat die oder der Studienpräses eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen.

(7) Wurden zwei oder drei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ.

(8) In allen übrigen Fällen erfolgt die Beurteilung der Dissertation aufgrund der abgegebenen Benotungsvorschläge. § 9 Abs. 8 ist sinngemäß anzuwenden.

Veröffentlichungspflicht

§ 17. (1) Die Veröffentlichungspflicht nach § 86 Universitätsgesetz 2002 ist durch Vorlage der wissenschaftlichen Arbeit in gedruckter sowie in geeigneter elektronischer Fassung anlässlich ihrer Einreichung zu erfüllen.

(2) Wissenschaftliche Arbeiten haben im Anhang eine Zusammenfassung (Abstract) in deutscher Sprache zu enthalten.

(3) Die oder der Studienpräses hat nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der für Bibliotheksangelegenheiten zuständigen Dienstleistungseinrichtung in einer eigenen Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage in elektronischer Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver festzulegen.

Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

§ 18. (1) Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten (Richtlinie des Rektorats vom 31. Jänner 2006, Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 2005/06, 15. Stück, Nr. 112). Die Einhaltung ist, insbesondere zur Verhinderung eines Plagiats, zu kontrollieren. Nähere Bestimmungen trifft die bzw. der Studienpräses im Einvernehmen mit dem Rektorat und dem Senat.

(2) Ergibt sich, dass eine Studierende oder ein Studierender bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit in schwerwiegender Weise gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstößt, trifft die oder der Studienpräses nach Rücksprache mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter und der Betreuerin oder dem Betreuer die notwendigen Verfügungen, um sicherzustellen, dass die oder der Studierende in Zukunft die Regeln einhält. Die oder der Studienpräses kann insbesondere eine Änderung des Themas anordnen oder mehrere Themenvorschläge festlegen, aus denen die oder der Studierende zur Fortsetzung ihrer oder seiner Arbeit einen Vorschlag auszuwählen hat. Erforderlichenfalls ist anzuordnen, dass die oder der Studierende eine neue Arbeit zu einem anderen Thema aus einem anderen Fach des jeweiligen Studiums zu verfassen hat. Die Betreuerin oder der Betreuer ist auf ihr oder sein Verlangen von ihren oder seinen Verpflichtungen zu entbinden.

(3) Wird nach positiver Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht (insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats), ist ein Verfahren zur Nichtigklärung der Beurteilung nach § 74 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 89 Universitätsgesetz 2002 zu widerrufen. Im Falle, dass die oder der Studierende ihr oder sein Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, gilt Abs. 2 entsprechend.

2. Abschnitt

Akademische Grade

§ 19. (1) Die an der Universität Wien eingerichteten Studien sind einer der Gruppen gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 zuzuordnen. Die Zusätze zum abgekürzten akademischen Grad, der für ein Studium an der Universität verliehen wird, werden vom Senat auf der Grundlage der österreichweiten Abstimmung in einer Richtlinie festgelegt.

(2) Bei Lehramtsstudien richtet sich der Zusatz zum akademischen Grad nach dem Unterrichtsfach, in dem die Diplomarbeit verfasst wurde.

(3) Die akademischen Grade von Masterstudien, die Zusätze zum akademischen Grad und Abkürzungen werden gemäß § 51 Abs. 2 Z 11 Universitätsgesetz 2002 im Curriculum festgelegt.

3. Abschnitt

Nostrifizierung

Antrag auf Nostrifizierung

§ 20. (1) Die Nostrifizierungswerberin oder der Nostrifizierungswerber hat den Antrag auf Nostrifizierung bei der oder dem Studienpräses einzubringen. Der Antrag hat das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen. Näheres regelt die oder der Studienpräses durch Verordnung.

(2) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Nostrifizierungswerberin oder der Nostrifizierungswerber autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde, ist im Original vorzulegen. Wissenschaftliche Arbeiten sind im Original gemeinsam mit einer etwa zehnsseitigen deutschsprachigen Zusammenfassung vorzulegen.

(3) Die oder der Studienpräses ist berechtigt, von der Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen abzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

Ermittlungsverfahren

§ 21. (1) Die oder der Studienpräses hat den Antrag unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrags an der Universität Wien geltenden Studienplans oder Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die oder der Studienpräses der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Absolvierung von Ergänzungsprüfungen oder die Ergänzung oder Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat diese Ergänzungen als außerordentliche Studierende oder außerordentlicher Studierender an der Universität Wien zu erbringen.

4. Abschnitt

Beurlaubung und Studienbeitrag

Beurlaubung

§ 22. (1) Das Rektorat hat Studierende der Universität Wien auf Antrag wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivil- oder Zivilersatzdienstes, wegen Schwangerschaft, ärztlich attestierter Krankheit, Verletzung oder Behinderung, die für mindestens vier Wochen die

Ausübung des Studiums verhindert, oder wegen Betreuungspflichten für ein oder zwei Semester je Anlassfall bescheidmäßig zu beurlauben.

(2) Das Rektorat kann Studierende der Universität Wien auf Antrag aus wichtigen Gründen für ein oder zwei Semester je Anlassfall bescheidmäßig beurlauben. Wichtige Gründe sind insbesondere

1. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr,
2. eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch Berufstätigkeit oder durch die Berufstätigkeit bedingte Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
3. eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch die Erledigung von Behördengängen im Ausland.

(3) Beurlaubungen sind bis zum Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 zu beantragen.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung kann bis zum Ende der Nachfrist gemäß § 61 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 zurückgezogen werden. Bei Zurückziehung des Beurlaubungsantrages ist ein Studienbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Zeitpunkt der vollständigen Entrichtung des Studienbeitrags abhängt.

Studienbeitrag

§ 23. (1) Studierende der Universität Wien haben den Studienbeitrag in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten (§ 91 Universitätsgesetz 2002).

(2) Nähere Bestimmungen hinsichtlich des durch § 91 Abs. 8 Universitätsgesetz 2002 eingeräumten Auswahlrechts werden durch einen eigenen Satzungsteil getroffen.

Lehrgangsbeitrag

§ 24. (1) Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Zulassung zum Studium des Universitätslehrganges erlischt, wenn der Lehrgangsbeitrag nicht bis spätestens zum Ende der Zahlungsfrist in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet wird.

Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

§ 25. (1) Neben den in § 92 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 angeführten Personengruppen ist der der Universität Wien verbleibende Studienbeitrag zu erlassen:

1. Behinderten mit einem durch Behindertenausweis des Bundessozialamtes nachzuweisenden Behinderungsgrad von zumindest 50%;
2. den Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten (§ 94 Abs. 1 Z 2 Universitätsgesetz 2002) sowie dem wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonal (§ 94 Abs. 2 und 3 Universitätsgesetz 2002) der Universität Wien.

(2) Der Antrag auf Erlass kann bis zum Ende der Nachfrist gemäß § 61 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 eingebracht werden. Für Angehörige des wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 und 3 Universitätsgesetz 2002) sowie für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung (§ 6 UniAbgG) ist keine Antragstellung erforderlich.

(3) Der der Universität Wien verbleibende Studienbeitrag ist rückzuerstatten, wenn eine Studierende oder ein Studierender

1. einbezahlt, aber innerhalb der Zulassungsfrist ein Erlassgrund wirksam wird;
2. einbezahlt, aber vor Beginn des Semesters ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt;
3. einbezahlt, aber vor Ende der Nachfrist ihr oder sein Studium abschließt und ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt;
4. einbezahlt, aber vor Ende der Nachfrist ihr oder sein Studium abbricht, ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt und die oder der Studierende im vorangegangenen Semester an der Universität Wien zugelassen war;
5. einbezahlt, aber vor Ende der Nachfrist ihr oder sein Studium abbricht, ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt und die oder der Studierende im betreffenden Semester an der Universität Wien noch zu keiner Prüfung angetreten ist und auch keine wissenschaftliche Arbeiten zur Beurteilung vorgelegt hat;
6. vor Ende der Nachfrist verstirbt.

(3a) Der der Universität Wien verbleibende Studienbeitrag ist auf Antrag rückzuerstatten, wenn eine Studierende oder ein Studierender alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. zu einem Studium an der Universität Wien zugelassen war, in dem ein Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 durchgeführt wird,
2. sie oder er sich im betreffenden Semester dem Auswahlverfahren unterzogen hat und nach dem Auswahlverfahren nicht berücksichtigt worden ist,
3. sie oder er das Studium vor Ende der Nachfrist abbricht,
4. ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt und
5. sie oder er von der Rückerstattung des Studienbeitrages nach diesem Absatz bisher höchstens zwei Mal Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Differenz zwischen tatsächlich einbezahltem Betrag und gefordertem Studienbeitrag ist zurückzuerstatten, wenn zu viel einbezahlt wurde.

(5) Der tatsächlich einbezahlte Betrag ist zurückzuerstatten, wenn zu wenig einbezahlt wurde und dadurch keine Zulassung bzw. Meldung der Fortsetzung erreicht wurde.

(6) Die Antragsfrist für die Rückerstattung reicht für das Wintersemester vom 15. Dezember bis 15. Juni, für das Sommersemester vom 15. Mai bis 15. November.

5. Abschnitt

In-Kraft-Treten von Studienplänen und von Curricula

§ 26. (1) Nach Genehmigung des Beschlusses der Curricular-Kommission durch den Senat ist das Curriculum oder das Erweiterungscurriculum im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundzumachen. Das Curriculum oder das Erweiterungscurriculum tritt mit dem auf die Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das In-Kraft-Treten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

(2) Die Änderung eines Studienplans oder Curriculums tritt mit Semesterbeginn des auf die Verlautbarung folgenden Semesters in Kraft (jeweils 1. März oder 1. Oktober).

(3) Das Curriculum eines Universitätslehrganges oder Änderungen von Curricula von Universitätslehrgängen treten, sofern im Curriculum nichts anderes vorgesehen ist, frühestens mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

6. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 27. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Wiederverlautbarung des Satzungsteils "Studienrecht", erschienen am 04.05.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nr. 111, außer Kraft.

Der Vorsitzende des Senats:

C l e m e n z

WAHLEN

41. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Byzantinistik – Hilfswissenschaften für die Bereiche Byzantinistik und Neogräzistik“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für "Byzantinistik - Hilfswissenschaften für die Bereiche Byzantinistik und Neogräzistik" wurde am 16. November 2007 Frau Univ.-Prof. Dr. Maria Stassinopoulou zur Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt. Weiters wurde Herr O. Univ.-Prof. Dr. Johannes Koder als stellvertretender Vorsitzender der Berufungskommission gewählt.

Die Vorsitzende:

S t a s s i n o p o u l o u

42. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Mittlere und Neuere Kunstgeschichte“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für "Mittlere und Neuere Kunstgeschichte" wurde am 20. November 2007 Frau Univ.-Prof. Dr. Lioba Theis zur Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt. Weiters wurde Frau Univ.-Prof. Dr. Birgit Lodes als stellvertretende Vorsitzende der Berufungskommission gewählt.

Die Vorsitzende:

T h e i s

43. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Europäische Ethnologie“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für "Europäische Ethnologie" wurde am 27. November 2007 Herr O. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schmale zum Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt. Weiters wurde Frau Univ.-Prof. Dr. Lioba Theis als stellvertretende Vorsitzende der Berufungskommission gewählt.

Der Vorsitzende:

S c h m a l e

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

44. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 28.11.2007, Zl/Habil 02/171/2006/07, hat das Rektorat der Universität Wien Frau **Mag. Dr. Martha Keil** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Österreichische Geschichte**“ erteilt.

Der Rektor:
W i n c k l e r

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.